



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Loi de vigilance
Wirtschaft und Menschenrechte im französischen Privatrecht“**

Dissertation vorgelegt von Laura Nasse

Erstgutachter: Prof. Dr. Marc-Philippe Weller

Zweitgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme

Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht

I. Ausgangspunkt

Die Rolle privater Unternehmen in der Gesellschaft und ihre Verantwortung gegenüber der Gesellschaft gehören zu den zentralen Themen unserer Zeit. Unter dem Stichwort der „Menschenrechtsklagen“ ist die Frage in den Fokus gerückt, ob transnational agierende Unternehmen entlang ihrer Wertschöpfungskette Menschenrechte achten müssen und ob sie im Schadensfall für Verletzungen der Menschenrechte haftbar gemacht werden können.

Gegenstand der aktuellen Diskussion in Deutschland ist das neue „Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz“, das der Bundestag am 11. Juni 2021 verabschiedet hat. Seine Umsetzung bis zum Inkrafttreten am 1. Januar 2023 beschäftigt derzeit Wissenschaft und Praxis gleichermaßen. Vorläufer und wichtige Wegmarke für das neue Sorgfaltspflichtengesetz ist die *loi de vigilance* in Frankreich. Nach intensiver rechtspolitischer Debatte hat der französische Gesetzgeber bereits im März 2017 das erste Lieferkettengesetz verabschiedet und so Menschenrechtsklagen vor französischen Zivilgerichten den Weg geebnet.

Das französische Pioniergesetz ist *das* legislative Vergleichsobjekt für die Einführung eines nationalen und europäischen Lieferkettengesetzes. Denn mit der *loi de vigilance* hat der französische Gesetzgeber das weltweit erste sektorübergreifende Gesetz zur Menschenrechtsverantwortung von Unternehmen eingeführt. Im Unterschied zu bestehenden Regelungen wie der europäischen CSR-Richtlinie geht sein Regelungsanspruch über bloße Berichtspflichten hinaus und erlegt den erfassten Gesellschaften erstmals eine haftungsbewehrte menschenrechtliche Sorgfaltspflicht auf. Ausweislich der Gesetzesbegründung nimmt der französische Gesetzgeber dabei bewusst eine Vorreiterrolle ein, der die Mitgliedstaaten der Europäischen Union nachfolgen sollen.

II. Gegenstand und Ziel der Untersuchung

Angesichts ihrer zentralen Bedeutung für die Normierung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von Unternehmen und deren Haftung gegenüber Dritten bildet die *loi de vigilance* den Untersuchungsgegenstand der Arbeit. In der deutschen Literatur ist über Haftungsfragen nach geltendem Recht, Möglichkeiten einer judikativen Rechtsfortbildung und die Systemkohärenz eines künftigen Sorgfaltspflichtengesetzes viel diskutiert worden. Ziel der Untersuchung zum französischen Recht ist deshalb, die *loi de vigilance* erstmals monografisch und in deutscher Sprache aufzuarbeiten und den deutschen Diskurs um eine französische Perspektive zu erweitern.

Die *loi de vigilance* hat die Art. L. 225-102-4 und -5 Code de commerce (C. com.) eingeführt. Die vorliegende Arbeit beschränkt sich indes nicht auf diese beiden Vorschriften. Vielmehr erscheint es aus rechtsvergleichender Perspektive besonders interessant, das Gesetz in den Kontext der vorigen Haftungslücken im französischen Recht zu stellen sowie erste Reformbestrebungen zum Schließen dieser Lücken nachzuvollziehen.

Des Weiteren weisen das französische Delikts- und Gesellschaftsrecht gegenüber dem deutschen Recht einige Besonderheiten auf, die der Herausarbeitung bedürfen, um die gesetzgeberische Entscheidung für die konkrete Ausgestaltung des Gesetzes nachvollziehbar zu machen. Beispielsweise liegt der großen Generalklausel des französischen Deliktsrechts ein weiter Schadensbegriff zugrunde, weshalb sich die Geltendmachung von Menschenrechtsverletzungen über das Deliktsrecht grundsätzlich einfacher gestaltet als nach deutschem Recht. Im Rahmen der Analyse der *loi de vigilance* auch diese Systemunterschiede herauszustellen, kann einerseits Grenzen der Übertragbarkeit in das deutsche Recht verdeutlichen, andererseits auf neue, aufgrund traditioneller Pfadabhängigkeiten bislang unbeachtete Lösungswege hinweisen.

Wie die ersten Klagen auf Grundlage der *loi de vigilance* zeigen, liegen Menschenrechtsklagen typischerweise keine reinen Inlandssachverhalte zugrunde. Durch die starke internationale Vernetzung der Unternehmen, sei es innerhalb der Unternehmensgruppe oder im Austausch mit Vertragspartnern, besteht meist ein Bezug zum Recht mehrerer Staaten. Eine Beschäftigung mit der *loi de vigilance* bietet daher nicht nur Gelegenheit, die sachrechtliche Ausgestaltung eines nationalen Sorgfaltspflichtengesetzes zu analysieren. Sie gibt ebenso Anlass, die sich aus dem Auslandsbezug ergebenden kollisionsrechtlichen Fragestellungen zu erörtern. Soweit die Antworten im europäisch harmonisierten Internationalen Zuständigkeits- und Kollisionsrecht zu finden sind, können diese Erkenntnisse unmittelbar auf Deutschland übertragen werden.

Eine Auseinandersetzung mit dem französischen Sorgfaltspflichtengesetz legt es nahe, nach Analyse des fremden Rechts den Blick erneut auf das eigene zu richten. Gegenstand des dritten Teils der Arbeit sind deshalb die Implikationen der *loi de vigilance* für Deutschland und Europa.

III. Zusammenfassung der Ergebnisse in Thesen

1. Die Rolle privater Unternehmen in der Gesellschaft und ihre Verantwortung gegenüber der Gesellschaft gehören zu den zentralen Themen unserer Zeit. Unter dem Stichwort der Menschenrechtsklagen ist die Frage in den Fokus gerückt, ob transnational agierende Unternehmen entlang ihrer Wertschöpfungskette Menschenrechte achten müssen und ob sie im Schadensfall für Verletzungen der Menschenrechte haftbar gemacht werden können.
2. Der *loi de vigilance* kommt in diesem Kontext eine Pionierrolle zu. Das Gesetz führt im französischen Recht erstmals eine verbindliche Sorgfaltspflicht für Muttergesellschaften und Auftrag gebende Unternehmen zur Achtung der Menschenrechte und Umwelt ein. Diese erstreckt sich nicht nur auf die Tätigkeit der Mutter- bzw. Auftraggebergesellschaft selbst, sondern auch auf diejenige von Tochtergesellschaften und Zulieferern im Ausland. Gegenstand der Pflicht ist das Erstellen, Umsetzen und Publizieren eines Risikoüberwachungsplans (*plan de vigilance*). Zur Durchsetzung der Sorgfaltspflicht ist insbesondere eine – in dieser Form bislang einzigartige – zivilrechtliche Außenhaftung auf Grundlage der deliktsrechtlichen Generalklausel des *Code civil* vorgesehen.
3. Hintergrund der Durchsetzung der Menschenrechte über das Privatrecht (*private enforcement*) ist die fehlende Menschenrechtsbindung privater Unternehmen auf völkerrechtlicher Ebene. Menschenrechtsschutz ist primär Aufgabe der Staaten. Für die Ausübung der staatlichen Schutzpflicht geben die „UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte“ (UNGP) wichtige Impulse. Dieser internationale, völkerrechtlich aber unverbindliche Referenzrahmen für die Menschenrechtsverantwortung von Unternehmen ist die zentrale Inspirationsquelle für den französischen Gesetzgeber.
4. Nach Rechtslage vor Inkrafttreten der *loi de vigilance* ließ sich eine deliktsrechtliche Haftung einer Mutter- oder Auftraggebergesellschaft für Menschenrechtsverletzungen durch eine Tochtergesellschaft oder einen Zulieferer kaum begründen. Die Haftung für eigenes Verschulden (Art. 1240, 1241 C. civ.) scheiterte aufgrund des Rechtsträgerprinzips und mangels rechtsträgerübergreifender Sorgfaltspflicht am Tatbestandsmerkmal der *faute*. Für eine Gehilfenhaftung (Art. 1242 Abs. 5 C. civ.) fehlte es an einem Über-/Unterordnungsverhältnis. Auch die von der Rechtsprechung anerkannten Fallgruppen einer allgemeinen Haftung für Dritte (Art. 1242 Abs. 1 C. civ.) erfassten nicht die Haftung einer Mutter- oder Auftraggebergesellschaft für Schäden, die in der Lieferkette verursacht wurden.

5. Vor ihrem Inkrafttreten erfuhr die *loi de vigilance* durch die Entscheidung des *Conseil constitutionnel* vom 23. März 2017 letzte Änderungen. Dieser erklärte eine zivilrechtliche Geldbuße (*amende civile*) wegen Verstoßes gegen das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot für verfassungswidrig. Im Übrigen bestätigte der Verfassungsrat die Verfassungskonformität der rechtsträgerübergreifenden menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht sowie der deliktsrechtlichen Haftung trotz ihres unbestimmten Tatbestandes.
6. Der persönliche Anwendungsbereich der *loi de vigilance* erfasst gemäß Art. L. 225-102-4 I. Abs. 1 C. com. jede Gesellschaft, die mit ihren inländischen „Filialen“ (*filiales*) mindestens 5.000 Angestellte beschäftigt oder die mit ihren im In- oder Ausland ansässigen *filiales* mindestens 10.000 Beschäftigte hat. Die Sorgfaltspflicht gilt allerdings nur für verschiedene Formen der Aktiengesellschaft (SA, SCA, SE und SAS). Laut *Conseil constitutionnel* muss der Sitz der Muttergesellschaft in Frankreich liegen. Der Anwendungsbereich wird daher teilweise als zu eng kritisiert.
7. Die Reichweite der Sorgfaltspflicht ist ein Alleinstellungsmerkmal der *loi de vigilance*. Sie erstreckt sich rechtsträgerübergreifend sowohl auf Tochtergesellschaften als auch Subunternehmer und Zulieferer. In beiden Konstellationen genügt die bloße Einflussmöglichkeit der Mutter- oder Auftraggebergesellschaft auf die Tochtergesellschaft oder den Zulieferer. Diese ist gegeben, wenn zur Tochtergesellschaft ein ausschließliches Kontrollverhältnis i.S.v. Art. L. 233-16 II. C. com. besteht und zum Zulieferer eine gefestigte Geschäftsbeziehung (*relation commerciale établie*). Bei Zulieferern ist bislang nur von einer Erstreckung auf direkte Zulieferer der verpflichteten Gesellschaft auszugehen, während in der Unternehmensgruppe auch mittelbar kontrollierte Gesellschaften erfasst sind.
8. Inhaltlich besteht die Sorgfaltspflicht aus drei Elementen: Es muss ein *plan de vigilance* erstellt, effektiv umgesetzt und publiziert werden. Der Plan soll Maßnahmen angemessener Sorgfalt vorsehen, die zur Identifikation von Risiken und zur Prävention schwerwiegender Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Gesundheit und Sicherheit der Menschen sowie der Umwelt geeignet sind. Dieser weite Schutzbereich kann anhand nationaler und internationaler Regelungen konkretisiert werden.
9. Für die Sorgfaltsmaßnahmen gibt Art. L. 225-102-4 I. Abs. 4 C. com. fünf Kernbestandteile eines *plan de vigilance* vor: (i.) eine Risikokartografie, (ii.) Verfahren zur regelmäßigen Bewertung der Situation der *filiales*, Subunternehmer und Zulieferer, (iii.) geeignete Maßnahmen zur Risikoverringerung und Vorbeugung schwerer Verletzungen, (iv.) einen Warnmechanismus für bestehende oder sich realisierende Risiken und (v.) ein Kontrollsystem zur Evaluation der Effektivität der Maßnahmen. Ein Dekret der Regierung kann die Sorgfaltsmaßnahmen konkretisieren. Es können länder- und/oder sektorenspezifische Leitlinien für die Prävention typischer Gefahren entwickelt werden. Nach dem Vorbild der Konfliktmineralien-VO können auch *soft law*-Regeln einen Bezugspunkt bilden, um den offenen Tatbestand des Gesetzes auszufüllen.
10. Der französische Gesetzgeber hat sein Ziel, mit der *loi de vigilance* die UNGP umzusetzen, erreicht. Bei Übertragung der *soft law*-Bestimmungen in nationales *hard law* verwendet er indes Begriffe und Instrumente des nationalen Rechts, die an die Zwecke des neuen Gesetzes anzupassen sind. Insgesamt wirft der Tatbestand zahlreiche Auslegungsfragen auf, welche die praktische Anwendung des Gesetzes erschweren.
11. Nach Streichung der verfassungswidrigen *amende civile* bleiben als Rechtsfolgen der *loi de vigilance* zwei zivilrechtliche Durchsetzungsinstrumente: Art. L. 225-102-4 II. C. com. sieht eine gerichtliche Anordnung zur Pflichterfüllung (*injonction*) vor, während

Art. L. 225-102-5 C. com. eine deliktsrechtliche Außenhaftung der Gesellschaft gegenüber Dritten etabliert.

12. Der französische Gesetzgeber hat mit der *injonction* einen neuen Fall der Leistungsanordnung geschaffen. Auf Antrag „jeder Person mit berechtigtem Interesse“ kann das zuständige Gericht anordnen, dass die Gesellschaft ihre Pflichten aus der *loi de vigilance* erfüllt. Das Verfahren ist insbesondere ein Vehikel für NGOs, um als externe Kontrollinstanz die Durchsetzung und Effektivität der Sorgfaltspflicht zu gewährleisten.
13. Zentrale Neuerung der *loi de vigilance* ist die Haftungsregel in Art. L. 225-102-5 C. com. Eine Verletzung der Sorgfaltspflicht kann unter den Voraussetzungen der Art. 1240, 1241 C. civ. zur Haftung der Gesellschaft führen. Haftungsvoraussetzungen sind eine *faute*, ein Schaden und ein Kausalzusammenhang zwischen beiden.
14. Die *loi de vigilance* überwindet das Rechtsträgerprinzip als Hürde der Menschenrechtsklagen mithilfe einer Kombination aus einer eigenen, rechtsträgerübergreifenden Sorgfaltspflicht der Mutter- oder Auftraggebergesellschaft und einer daran anknüpfenden Haftung. Die Erstreckung der Sorgfaltspflicht auf kontrollierte Gesellschaften aufgrund bloßer Kontrollmöglichkeit stellt im Vergleich zu den bislang anerkannten Ausnahmen vom Rechtsträgerprinzip einen Paradigmenwechsel dar. Zugunsten des Menschenrechts- und Umweltschutzes wandelt der französische Gesetzgeber die Kontrollmöglichkeit der Muttergesellschaft in eine haftungsbewehrte Kontroll- und Organisationspflicht um. Hierbei handelt es sich nicht um eine Erfolgs- sondern eine Bemühenspflicht.
15. Formal betrachtet schließt das Gesetz die vorigen Haftungslücken im französischen Deliktsrecht. Die Unbestimmtheit des Tatbestandes, Beweisschwierigkeiten und fehlende prozessuale Erleichterungen beeinträchtigen indes die Effektivität der Haftungsregelung als zentralem Mechanismus des *private enforcement* der Menschenrechte und des Umweltschutzes.
16. In Fällen mit Auslandsbezug bildet die internationale Zuständigkeit zumeist keine Hürde für Menschenrechtsklagen vor französischen Gerichten. Die Zuständigkeit für Klagen gegen Gesellschaften mit Sitz in Frankreich ergibt sich aus dem allgemeinen Gerichtsstand (Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Art. 63 Abs. 1 lit. a) EuGVVO). Seit Inkrafttreten der *loi de vigilance* lässt sich eine internationale Zuständigkeit französischer Gerichte für Klagen gegen Tochtergesellschaften und Zulieferer mit Sitz im Ausland über den Gerichtsstand der Streitgenossenschaft begründen (Art. 8 Nr. 1 EuGVVO bzw. Art. 42 Abs. 2 CPC). In Ausnahmen ist eine Notzuständigkeit französischer Gerichte denkbar, sofern ein Inlandsbezug zu Frankreich besteht.
17. Die kollisionsrechtliche Beurteilung der *loi de vigilance* ist von zentraler Bedeutung für die Wirksamkeit des Gesetzes. Der französische Gesetzgeber wollte explizit Auslands-sachverhalte regeln. Bislang ist die Anwendung der Neuregelung in Fällen mit Bezug zum Recht mehrerer Staaten aber normativ nicht gesichert.
18. Unter Beachtung der Qualifikationsvorgaben des Unionsrechts ist die *loi de vigilance* insgesamt deliktsrechtlich zu qualifizieren. Entscheidend ist der Schutzzweck der Sorgfaltspflicht. Es handelt sich um eine Pflicht zum Schutz Dritter und der Allgemeinheit und damit um eine Sorgfaltspflicht gegenüber jedermann, die in den Anwendungsbereich der Rom II-VO fällt. Die Ausgestaltung als Außenhaftung der Mutter- oder Auftraggebergesellschaft bestätigt diesen Befund. Die Einheit des Deliktsstatuts (Art. 15 lit. a), d) Rom II-VO) spricht zudem für eine deliktsrechtliche Qualifikation der gesamten Regelung, d. h. der Sorgfaltspflicht samt *injonction* und Haftungsregel.

19. Eine Anwendung französischen Rechts im Sonderfall von Umweltschädigungen über Art. 7 Rom II-VO ist nur denkbar, wenn der Sorgfaltspflichtverstoß der Mutter- oder Auftraggebergesellschaft in Frankreich zu lokalisieren ist. Der Handlungsort ist indes nicht pauschal in Frankreich zu verorten, was eine verlässliche Anwendung der *loi de vigilance* ausschließt.
20. In den Fällen außerhalb des Art. 7 Rom II-VO ist gemäß Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO das Recht am Erfolgsort anzuwenden. Da dieser typischerweise nicht in Frankreich liegt, werden verschiedene Wege zur Korrektur der Erfolgsanknüpfung diskutiert. Eine regelmäßige Anwendung französischen Rechts ist aber weder über Art. 4 Abs. 3, noch über Art. 17 oder Art. 26 Rom II-VO gesichert.
21. Die *loi de vigilance* ist als Eingriffsnorm im Sinne von Art. 16 Rom II-VO zu qualifizieren: Der Wortlaut des Gesetzes spricht neben dem Schutz individueller Interessen auch vom öffentlichen Interesse am Schutz der Menschenrechte und des Allgemeinguts Umwelt. Gesetzesbegründung und Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergeben ebenfalls ein Verständnis der Regelung als international zwingende Vorschrift. Zuletzt ist Zweck des Gesetzes, in grenzüberschreitenden Sachverhalten eine Verantwortlichkeit transnationaler Gesellschaften herzustellen und den Eintritt von Schäden im In- und Ausland zu verhindern. Diese Wirkung kann das Gesetz nur als Eingriffsnorm entfalten. Mit Blick auf die Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit der Anknüpfung überzeugt eine „große Eingriffslösung“, wonach sowohl die Sorgfaltspflicht als auch die Haftungsregel zwingend zur Anwendung kommen.
22. Entgegen der Entwicklung in Frankreich hielt der deutsche Gesetzgeber zunächst noch an dem Prinzip der freiwilligen Selbstverpflichtung fest. Doch auch in Deutschland hat sich der Fokus der Diskussion über die Menschenrechtsverantwortung von Unternehmen von der Freiwilligkeit zu einer verbindlichen Ausgestaltung per Gesetz verlagert: Im Juni 2021 hat der Bundestag ein „Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten“ (kurz: Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, LkSG) verabschiedet.
23. Vergleicht man *loi de vigilance* und LkSG, zeigen sich im Tatbestand der beiden Gesetze zahlreiche Gemeinsamkeiten, die auf den gemeinsamen Ursprung in den UNGP zurückzuführen sind. Der persönliche Anwendungsbereich des LkSG ist zwar weiter als derjenige der *loi de vigilance*. Die inhaltlichen Anforderungen an die menschenrechts- und umweltbezogene Sorgfaltspflicht stimmen jedoch weitgehend überein. Die Sorgfaltspflicht reicht in beiden Regelungen weniger weit als die UNGP, die eine Sorgfaltspflicht für die gesamte Lieferkette vorsehen. Trotz der ähnlichen Grundstruktur der Tatbestände zeichnet sich das deutsche Gesetz gegenüber der *loi de vigilance* durch eine größere Regelungstiefe aus. Die Vorschriften des LkSG sind detaillierter und dadurch meist präziser als die Regelungen der *loi de vigilance*, die im Vergleich dazu teilweise generalklauselartig anmuten.
24. Der wesentliche Unterschied zwischen deutschem und französischem Gesetz liegt in der Durchsetzung der Sorgfaltspflichten. Die *loi de vigilance* zeichnet sich durch eine dezentrale Rechtsdurchsetzung im Wege des *private enforcement* aus. Das deutsche Lieferkettengesetz basiert dagegen auf einer zentralen Rechtsdurchsetzung im Wege des *public enforcement*. Für beide Regelungen könnte durch eine künftige europäische Richtlinie Änderungsbedarf entstehen.
25. Die *loi de vigilance* hat erheblichen rechtspolitischen Signalcharakter. Als erste sektorübergreifende und rechtsverbindliche Regelung gibt sie wichtige Impulse für die

Umsetzung der UNGP auf nationaler Ebene. Insofern hat der französische Gesetzgeber die gewünschte Wirkung erzielt und ein Vorbild für andere Rechtsordnungen geschaffen.

26. Die *loi de vigilance* gibt auch Impulse für ein europäisches Lieferkettengesetz. Im März 2021 verabschiedete das Europäische Parlament eine Empfehlung für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen. Sein Textvorschlag macht ambitionierte Vorgaben für das materielle Recht. Für das Kollisionsrecht sieht der Textvorschlag aber keine europäische Lösung vor, sondern gibt die Verantwortung in dieser zentralen Frage an die Mitgliedstaaten zurück. Diese sollen sicherstellen, dass die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie Eingriffsnormen i.S.v. Art. 16 Rom II-VO sind. Dies bestätigt das dargelegte Verständnis der *loi de vigilance* als Eingriffsnorm.
27. Die Entwicklung der unternehmerischen Menschenrechtsverantwortung ist in Europa mit der *loi de vigilance* und dem LkSG keinesfalls abgeschlossen. Sie gleicht vielmehr einem *perpetuum mobile*, das auf europäischer Ebene durch den Vorstoß des französischen Gesetzgebers zusätzlichen Antrieb erhalten hat. Ob die zu erwartenden Neuerungen in der Europäischen Union eine Grundlage schaffen, auf der auch die derzeit stagnierenden Verhandlungen über einen völkerrechtlichen Vertrag fortgesetzt werden, ist abzuwarten. Die Diskussion um „Wirtschaft und Menschenrechte“ bleibt jedenfalls länderübergreifend in Bewegung.

Die Arbeit wird im Mohr Siebeck Verlag erscheinen.